



## **Polizeiverordnung der Stadt Tharandt zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit sowie gegen umweltschädliches Verhalten in der Stadt Tharandt**

Auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG) vom 13.08.1999 (SächsGVBl. Nr. 16/1999, S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Verjährungsvorschriften vom 08.12.2008 (SächsGVBl. Nr. 20/2008, S. 940, 941) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Tharandt in seiner öffentlichen Sitzung am 14.10.2010 folgende Polizeiverordnung beschlossen:

### **Abschnitt I - Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Tharandt

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen sowie deren Randbereiche, Haltestellenbuchten, Parkplätze, Gehwege, Fußgängerzonen, Radwege, Fußgängerunterführungen sowie all sonstigen Gehflächen in unterirdischen Verkehrsbauwerken, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Brücken und Tunnel.

(2) Gehwege und Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder tatsächlich genutzten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von bis zu 1,50m jedoch höchstens bis zur Einfriedung des anliegenden Grundstücks. Als Gehwege gelten auch alle den Fußgängern vorbehaltenen Sonderwege, insbesondere Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Absatz 4a der Straßenverkehrsordnung und Treppen.

(3) Grün-, Erholungs- und Freizeitanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Spielplätze.

### **Abschnitt II - Umweltschädliches Verhalten**

#### **§ 3 Pflege von Fahrzeugen**

Das Waschen und das Abspritzen von Fahrzeugen mit Zusatz von Reinigungsmitteln sowie der Ölwechsel und die Unterbodenpflege auf den in § 2 dieser Verordnung bestimmten Flächen und Einrichtungen sind untersagt.

#### **§ 4 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Werben**

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten sind.

### **§ 5 Tierhaltung**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. Tiere sind zudem so zu halten, dass niemand durch anhaltend tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

(2) Der Tierhalter hat dafür zu sorgen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) In innerstädtischen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Fußwegen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderen Tiere, die wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 6 Verunreinigung durch Tiere**

(1) Den Tierhaltern bzw. -führern ist es untersagt, die Flächen im Sinne von § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Spielplätzen, Sportplätzen, Bädern und Kneippanlagen fern zu halten.

(3) Die entgegen dem Absatz 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierhaltern bzw. -führern unverzüglich zu beseitigen. Für die Beseitigung von Hundekot ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und dieses auf Verlangen der Ortspolizeibehörde vorzuweisen.

### **§ 7 Fütterungsverbot**

Verwilderte und herrenlose Haustiere, insbesondere Katzen dürfen auf den in § 2 dieser Verordnung genannten öffentlichen Flächen und Einrichtungen nicht gefüttert werden.

### **§ 8 Wohnwagen und Zelte**

(1) Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte dürfen zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn die erforderlichen sanitären Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen.

(2) Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen, wenn die erforderlichen sanitären Einrichtungen nicht vorhanden sind.

## **Abschnitt III - Schutz vor Lärmbelästigungen**

### **§ 9 Schutz der Nachtruhe**

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatz 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen das Durchführen der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über das Zulassen der Ausnahme.

### **§ 10 Benutzen von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Balkonen, Fenstern, Türen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei Straßenumzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen und für amtliche oder amtlich genehmigte Durchsagen.

### **§ 11 Lärm aus Veranstaltungsstätten**

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Absatz 1 geregelte Gebot zum Vermeiden von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Als Lärm gilt insbesondere lautes Singen, Pfeifen, Johlen sowie besonders lautstark abgespielte Musik von Tonträgern und Kapellen.

### **§ 12 Benutzen von Sport- und Spielstätten**

(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für das Nutzen im Rahmen von Sportveranstaltungen. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

### **§ 13 Haus- und Gartenarbeiten**

Private Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen an Werktagen von 21.00 bis 6.00 Uhr, an Samstagen zusätzlich von 12 bis 14 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten und Rasenmähern, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.

### **§ 14 Benutzen von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

## **Abschnitt IV - Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsflächen**

### **§ 15 Ordnungsvorschriften**

In den in § 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten öffentlichen Grün-, Erholungs- und Freizeitanlagen ist es untersagt:

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten, zu befahren und zu beparken;
2. zu nächtigen oder nach Einbruch der Dunkelheit zu lagern;
3. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeit aufzuhalten, Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrern zu überklettern;

4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzufachen;
5. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen oder abzulagern;
6. Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu beschädigen, zu entfernen, zu besprühen oder deren Erscheinungsbild zu verändern;
7. bei angezeigten Waldbrandwarnstufen und an stark feuergefährdeten Orten zu rauchen oder mit offenen Flammen zu hantieren;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und in ihnen zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudengeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
10. Parkwege und Grünflächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren und diese darauf abzustellen; dies gilt nicht für Krankenfahrstühle mit Elektromotor. Eine weitere Nutzung der Parkwege, etwa durch das Befahren mit Rollerskates oder Skateboards oder Fahrrädern, hat zu unterbleiben, wenn dadurch andere gefährdet oder erheblich belästigt werden.

## **Abschnitt V - Öffentliche Beeinträchtigungen**

### **§ 16 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen**

In oder auf in § 2 dieser Verordnung genannten öffentlichen Flächen und Einrichtungen ist verboten:

1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand, sowie erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
2. Genuss von Alkohol, wenn bereits dieser aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
4. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse,
5. das Zerstören oder die Veränderung des Erscheinungsbildes dieser,
6. Verrichten der Notdurft.

### **§ 17 Abbrennen offener Feuer**

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht. Der Antrag zur Genehmigung hat spätestens zehn Werktage vor dem beabsichtigten Abbrenntag bei der Genehmigungsbehörde vorzuliegen.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

## **Abschnitt VI - Sonstige Bestimmungen**

### **§ 18 Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

### **§ 19 Grundstückssicherung**

(1) Grundstücke sind so zu sichern, dass von ihnen keine Gefahren für Dritte ausgehen. Insbesondere darauf errichtete bauliche Anlagen sind so instandzuhalten, dass durch sie keine Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder des Eigentums Dritter entstehen kann.

(2) In bebauten Gebieten sind die Grundstücke so zu pflegen, dass der Ausbreitung von Tieren, die Überträger von Krankheiten sein können (zum Beispiel Ratten), kein Vorschub geleistet wird.

## **Abschnitt VII - Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Zulassen von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 21 Verhältnis zu anderen Vorschriften**

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie von sonstigen Rechtsnormen höheren Ranges bleiben durch die Regelungen dieser Verordnung unberührt.

### **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt;
2. entgegen § 5 Abs. 1 Tiere so hält oder nicht ordnungsgemäß beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden und Tiere so hält, dass Dritte durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt werden;
3. entgegen § 5 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen;
4. entgegen § 5 Abs. 3 Tiere nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt;
5. entgegen § 5 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
6. entgegen § 6 Abs. 1 die genannten Flächen durch seine Tiere verunreinigen lässt;
7. entgegen § 6 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Spielplätzen, Sportplätzen, Bädern und Kneippanlagen fern hält;
8. entgegen § 6 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt oder als Tierhalter oder Führer kein geeignetes Behältnis mit sich führt oder auf Verlangen der Vollzugskräfte das Behältnis zur Tierkotentfernung nicht vorzeigt;
9. Tauben oder andere verwilderte Haustiere, insbesondere Katzen, entgegen § 7 auf öffentlichen Flächen und Anlagen füttert;
10. entgegen § 8 Abs. 1 sein Grundstück für das Aufstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen und von Zelten zur Verfügung stellt, ohne das Vorhandensein erforderlicher sanitärer Einrichtungen, oder solche Verstöße duldet;
11. entgegen § 9 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört;
12. entgegen § 10 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
13. entgegen § 11 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
14. entgegen § 12 Abs. 1 Sport- oder Spielstätten benutzt;
15. entgegen § 13 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr, an Samstagen zusätzlich von 12 bis 14 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen durchführt;
16. entgegen § 14 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft;
17. entgegen § 14 Abs. 2 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt;

18. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 15 Nr. 1 betritt, befährt oder beparkt;
19. entgegen § 15 Nr. 2 in den Grün- und Erholungsanlagen nächtigt oder lagert;
20. sich entgegen § 15 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrern überklettert;
21. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 15 Nr. 4 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;
22. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 15 Nr. 5 entfernt oder ablagert;
23. Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 15 Nr. 6 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt, beschädigt, besprüht, entfernt oder deren Erscheinungsbild verändert;
24. entgegen § 15 Nr. 7 bei angezeigten Waldbrandwarnstufen oder an stark feuergefährdeten Orten raucht oder mit offenem Feuer hantiert;
25. entgegen § 15 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt;
26. entgegen § 15 Nr. 9 Schieß-, Wurf-, oder Schleudergeräte benutzt oder außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet, zeltet, badet oder Boot fährt;
27. Parkwege mit Kraftfahrzeugen entgegen § 15 Nr. 10 befährt oder Fahrzeuge abstellt oder Parkwege anderweitig benutzt und andere dadurch gefährdet oder erheblich belästigt werden;
28. entgegen § 16 Nr.1 aufdringlich oder aggressiv bittelt;
29. entgegen § 16 Nr. 2 durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt;
30. entgegen § 16 Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenständen zerschlägt;
31. entgegen § 16 Nr. 4 Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder ablagert;
32. entgegen § 16 Nr. 5 öffentliche Flächen und Einrichtungen zerstört oder deren Erscheinungsbild verändert;
33. entgegen § 16 Nr. 6 die Notdurft verrichtet;
34. entgegen § 17 Absatz 1 offene Feuer auf öffentlichen Flächen abbrennt, offene Feuer nicht vorher der Ortspolizeibehörde anzeigt, offene Feuer ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde abbrennt oder Dritte durch Rauch oder Gerüche erheblich belästigt;
35. entgegen § 17 Absatz 2 erteilte Untersagungen oder Auflagen nicht beachtet;
36. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
37. entgegen § 18 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 15 Abs. 2 anbringt;
38. entgegen § 19 Absatz 1 sein Grundstück und darauf errichtete bauliche Anlagen nicht so sichert, dass durch sie keine Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder des Eigentums Dritter entstehen kann;
39. gegen § 19 Absatz 2 verstößt und in bebauten Gebieten sein Grundstück nicht so pflegt, dass der Ausbreitung von Tieren, die Überträger von Krankheiten sein können (zum Beispiel Ratten), Vor-schub leistet.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Absatz 2 Sächsisches Polizeigesetz und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR sowie bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden. Nach § 17 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

### **§ 23 Inkrafttreten**

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 13.06.2000 außer Kraft.

Tharandt, den

Silvio Zieseimer  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Tharandt, den

Silvio Zieseimer  
Bürgermeister



## **Polizeiverordnung der Stadt Tharandt zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit sowie gegen umweltschädliches Verhalten in der Stadt Tharandt**

Auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG) vom 13.08.1999 (SächsGVBl. Nr. 16/1999, S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Verjährungsvorschriften vom 08.12.2008 (SächsGVBl. Nr. 20/2008, S. 940, 941) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Tharandt in seiner öffentlichen Sitzung am 14.10.2010 folgende Polizeiverordnung beschlossen:

### **Abschnitt I - Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Tharandt

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen sowie deren Randbereiche, Haltestellenbuchten, Parkplätze, Gehwege, Fußgängerzonen, Radwege, Fußgängerunterführungen sowie all sonstigen Gehflächen in unterirdischen Verkehrsbauwerken, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Brücken und Tunnel.

(2) Gehwege und Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder tatsächlich genutzten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von bis zu 1,50m jedoch höchstens bis zur Einfriedung des anliegenden Grundstücks. Als Gehwege gelten auch alle den Fußgängern vorbehaltenen Sonderwege, insbesondere Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Absatz 4a der Straßenverkehrsordnung und Treppen.

(3) Grün-, Erholungs- und Freizeitanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Spielplätze.

### **Abschnitt II - Umweltschädliches Verhalten**

#### **§ 3 Pflege von Fahrzeugen**

Das Waschen und das Abspritzen von Fahrzeugen mit Zusatz von Reinigungsmitteln sowie der Ölwechsel und die Unterbodenpflege auf den in § 2 dieser Verordnung bestimmten Flächen und Einrichtungen sind untersagt.

#### **§ 4 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Werben**

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten sind.



### **§ 5 Tierhaltung**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. Tiere sind zudem so zu halten, dass niemand durch anhaltend tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

(2) Der Tierhalter hat dafür zu sorgen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) In innerstädtischen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Fußwegen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderen Tiere, die wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 6 Verunreinigung durch Tiere**

(1) Den Tierhaltern bzw. -führern ist es untersagt, die Flächen im Sinne von § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Spielplätzen, Sportplätzen, Bädern und Kneippanlagen fern zu halten.

(3) Die entgegen dem Absatz 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierhaltern bzw. -führern unverzüglich zu beseitigen. Für die Beseitigung von Hundekot ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und dieses auf Verlangen der Ortspolizeibehörde vorzuweisen.

### **§ 7 Fütterungsverbot**

Verwilderte und herrenlose Haustiere, insbesondere Katzen dürfen auf den in § 2 dieser Verordnung genannten öffentlichen Flächen und Einrichtungen nicht gefüttert werden.

### **§ 8 Wohnwagen und Zelte**

(1) Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte dürfen zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn die erforderlichen sanitären Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen.

(2) Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen, wenn die erforderlichen sanitären Einrichtungen nicht vorhanden sind.

## **Abschnitt III - Schutz vor Lärmbelästigungen**

### **§ 9 Schutz der Nachtruhe**

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatz 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen das Durchführen der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über das Zulassen der Ausnahme.

### **§ 10 Benutzen von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Balkonen, Fenstern, Türen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei Straßenumzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen und für amtliche oder amtlich genehmigte Durchsagen.

### **§ 11 Lärm aus Veranstaltungsstätten**

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Absatz 1 geregelte Gebot zum Vermeiden von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Als Lärm gilt insbesondere lautes Singen, Pfeifen, Johlen sowie besonders lautstark abgespielte Musik von Tonträgern und Kapellen.

### **§ 12 Benutzen von Sport- und Spielstätten**

(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für das Nutzen im Rahmen von Sportveranstaltungen. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

### **§ 13 Haus- und Gartenarbeiten**

Private Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen an Werktagen von 21.00 bis 6.00 Uhr, an Samstagen zusätzlich von 12 bis 14 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten und Rasenmähern, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.

### **§ 14 Benutzen von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

## **Abschnitt IV - Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsflächen**

### **§ 15 Ordnungsvorschriften**

In den in § 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten öffentlichen Grün-, Erholungs- und Freizeitanlagen ist es untersagt:

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten, zu befahren und zu beparken;
2. zu nächtigen oder nach Einbruch der Dunkelheit zu lagern;
3. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeit aufzuhalten, Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrern zu überklettern;

4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzufachen;
5. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen oder abzulagern;
6. Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu beschädigen, zu entfernen, zu besprühen oder deren Erscheinungsbild zu verändern;
7. bei angezeigten Waldbrandwarnstufen und an stark feuergefährdeten Orten zu rauchen oder mit offenen Flammen zu hantieren;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und in ihnen zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
10. Parkwege und Grünflächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren und diese darauf abzustellen; dies gilt nicht für Krankenfahrstühle mit Elektromotor. Eine weitere Nutzung der Parkwege, etwa durch das Befahren mit Rollerskates oder Skateboards oder Fahrrädern, hat zu unterbleiben, wenn dadurch andere gefährdet oder erheblich belästigt werden.

## **Abschnitt V - Öffentliche Beeinträchtigungen**

### **§ 16 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen**

In oder auf in § 2 dieser Verordnung genannten öffentlichen Flächen und Einrichtungen ist verboten:

1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand, sowie erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
2. Genuss von Alkohol, wenn bereits dieser aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
4. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse,
5. das Zerstören oder die Veränderung des Erscheinungsbildes dieser,
6. Verrichten der Notdurft.

### **§ 17 Abbrennen offener Feuer**

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht. Der Antrag zur Genehmigung hat spätestens zehn Werktage vor dem beabsichtigten Abbrenntag bei der Genehmigungsbehörde vorzuliegen.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

## **Abschnitt VI - Sonstige Bestimmungen**

### **§ 18 Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

### **§ 19 Grundstückssicherung**

(1) Grundstücke sind so zu sichern, dass von ihnen keine Gefahren für Dritte ausgehen. Insbesondere darauf errichtete bauliche Anlagen sind so instandzuhalten, dass durch sie keine Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder des Eigentums Dritter entstehen kann.

(2) In bebauten Gebieten sind die Grundstücke so zu pflegen, dass der Ausbreitung von Tieren, die Überträger von Krankheiten sein können (zum Beispiel Ratten), kein Vorschub geleistet wird.

## **Abschnitt VII - Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Zulassen von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 21 Verhältnis zu anderen Vorschriften**

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie von sonstigen Rechtsnormen höheren Ranges bleiben durch die Regelungen dieser Verordnung unberührt.

### **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt;
2. entgegen § 5 Abs. 1 Tiere so hält oder nicht ordnungsgemäß beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden und Tiere so hält, dass Dritte durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt werden;
3. entgegen § 5 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen;
4. entgegen § 5 Abs. 3 Tiere nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt;
5. entgegen § 5 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
6. entgegen § 6 Abs. 1 die genannten Flächen durch seine Tiere verunreinigen lässt;
7. entgegen § 6 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Spielplätzen, Sportplätzen, Bädern und Kneippanlagen fern hält;
8. entgegen § 6 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt oder als Tierhalter oder Führer kein geeignetes Behältnis mit sich führt oder auf Verlangen der Vollzugskräfte das Behältnis zur Tierkotentfernung nicht vorzeigt;
9. Tauben oder andere verwilderte Haustiere, insbesondere Katzen, entgegen § 7 auf öffentlichen Flächen und Anlagen füttert;
10. entgegen § 8 Abs. 1 sein Grundstück für das Aufstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen und von Zelten zur Verfügung stellt, ohne das Vorhandensein erforderlicher sanitärer Einrichtungen, oder solche Verstöße duldet;
11. entgegen § 9 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört;
12. entgegen § 10 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
13. entgegen § 11 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
14. entgegen § 12 Abs. 1 Sport- oder Spielstätten benutzt;
15. entgegen § 13 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr, an Samstagen zusätzlich von 12 bis 14 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen durchführt;
16. entgegen § 14 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft;
17. entgegen § 14 Abs. 2 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt;

18. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 15 Nr. 1 betritt, befährt oder beparkt;
19. entgegen § 15 Nr. 2 in den Grün- und Erholungsanlagen nächtigt oder lagert;
20. sich entgegen § 15 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrern überklettert;
21. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 15 Nr. 4 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;
22. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 15 Nr. 5 entfernt oder ablagert;
23. Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 15 Nr. 6 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt, beschädigt, besprüht, entfernt oder deren Erscheinungsbild verändert;
24. entgegen § 15 Nr. 7 bei angezeigten Waldbrandwarnstufen oder an stark feuergefährdeten Orten raucht oder mit offenem Feuer hantiert;
25. entgegen § 15 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt;
26. entgegen § 15 Nr. 9 Schieß-, Wurf-, oder Schleudergeräte benutzt oder außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet, zeltet, badet oder Boot fährt;
27. Parkwege mit Kraftfahrzeugen entgegen § 15 Nr. 10 befährt oder Fahrzeuge abstellt oder Parkwege anderweitig benutzt und andere dadurch gefährdet oder erheblich belästigt werden;
28. entgegen § 16 Nr.1 aufdringlich oder aggressiv bittelt;
29. entgegen § 16 Nr. 2 durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt;
30. entgegen § 16 Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenständen zerschlägt;
31. entgegen § 16 Nr. 4 Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder ablagert;
32. entgegen § 16 Nr. 5 öffentliche Flächen und Einrichtungen zerstört oder deren Erscheinungsbild verändert;
33. entgegen § 16 Nr. 6 die Notdurft verrichtet;
34. entgegen § 17 Absatz 1 offene Feuer auf öffentlichen Flächen abbrennt, offene Feuer nicht vorher der Ortspolizeibehörde anzeigt, offene Feuer ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde abbrennt oder Dritte durch Rauch oder Gerüche erheblich belästigt;
35. entgegen § 17 Absatz 2 erteilte Untersagungen oder Auflagen nicht beachtet;
36. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
37. entgegen § 18 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 15 Abs. 2 anbringt;
38. entgegen § 19 Absatz 1 sein Grundstück und darauf errichtete bauliche Anlagen nicht so sichert, dass durch sie keine Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder des Eigentums Dritter entstehen kann;
39. gegen § 19 Absatz 2 verstößt und in bebauten Gebieten sein Grundstück nicht so pflegt, dass der Ausbreitung von Tieren, die Überträger von Krankheiten sein können (zum Beispiel Ratten), Vor-schub leistet.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Absatz 2 Sächsisches Polizeigesetz und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR sowie bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden. Nach § 17 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

### **§ 23 Inkrafttreten**

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 13.06.2000 außer Kraft.

Tharandt, den

Silvio Zieseimer  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Tharandt, den

Silvio Zieseimer  
Bürgermeister